kantonglarus

Regierungsrat
Rathaus
8750 Glarus

An den Landrat

Glarus, 16. November 2021

Änderung der Verfassung des Kantons Glarus
(Motion Pascal Vuichard, Mollis, und Unterzeichnende «Aufnahme des Klimaschutzes in die Kantonsverfassung»)

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Die Vorlage im Überblick

Gemäss dem zwischenstaatlichen Ausschuss für Klimaänderungen der Vereinten Nationen – dem Weltklimarat – ist wissenschaftlich belegt, dass sich das jetzige Klima eindeutig erwärmt und diese Erwärmung vom Menschen verursacht ist. Die Veränderungen im Klimasystem beeinflussen den Menschen und seine Umwelt bereits heute. Die Klimaveränderung ist zwar ein globales Problem, wirkt sich aber in der Schweiz vor allem in den Alpen überdurchschnittlich stark aus. Die Auswirkungen werden umso gravierender, wenn die Klimaerwärmung nicht auf maximal 1,5 Grad Celsius gegenüber der vorindustriellen Zeit begrenzt wird. Aus diesem Grund hat der Bundesrat am 28. August 2019 beschlossen, dass die Schweiz bis 2050 nicht mehr Treibhausgase ausstossen soll, als natürliche und technische Speicher aufnehmen können (Netto-Null). Kurz davor, am 24. Juni 2019, reichten Pascal Vuichard und weitere Unterzeichnende die Motion «Aufnahme des Klimaschutzes in die Kantonsverfassung» ein. Der Landrat überwies die Motion am 19. Februar 2020.

Der Landsgemeinde wird – im Gegensatz zum Vorschlag in der Motion – nicht die Änderung von Artikel 22 der Verfassung des Kantons Glarus (Kantonsverfassung, KV) zum Beschluss unterbreitet, sondern die Schaffung einer eigenen Bestimmung (neuer Art. 22a KV) zum Klimaschutz. Die Bestimmung verlangt als Zielvorgabe, dass sich der Kanton Glarus und die Gemeinden aktiv im Klimaschutz einsetzen und den erforderlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele des Bundes und der für die Schweiz verbindlichen internationalen Abkommen leisten. Neben der Reduktion der Treibhausgasemissionen beinhaltet der Klimaschutz auch eine Anpassung an die Auswirkungen der Klimaveränderung. In diesem Sinn soll der Kanton Glarus Anstrengungen unternehmen, die fortschreitende Klimaerwärmung zu stoppen und Massnahmen treffen, um sich an die Auswirkungen der Klimaveränderung anzupassen. Die neue Verfassungsbestimmung erwähnt zudem das Prinzip der Nachhaltigkeit. Beim Klimaschutz müssen Umwelt, Gesellschaft und Wirtschaft gleichermassen berücksichtigt werden.

2. Ausgangslage

2.1. Klimaveränderung

Natürliche Schwankungen des Klimas sind Teil der Erdgeschichte. Verantwortlich dafür sind Änderungen in der Sonneneinstrahlung und der natürliche Treibhauseffekt. Das letzte Mal war es – global betrachtet – in der letzten Zwischeneiszeit vor rund 120'000 Jahren 1 bis 1,5 Grad wärmer als heute. Dies war gleichzeitig auch die wärmste Phase auf der Erde seit der Entstehung des modernen Menschen.

In der internationalen Klimaforschung besteht seit Längerem der Konsens, dass eine Erhöhung der globalen Durchschnittstemperatur um mehr als 1,5 Grad gravierende Risiken mit sich bringt. Dazu gehören häufigere und länger andauernde Wetterextreme, Hitzewellen, Dürreperioden und häufigere und intensivere Starkniederschläge. Diese Änderungen wirken sich auf verschiedene Bereiche wie z. B. auf die Tier- und Pflanzenwelt, das Schmelzen der Gletscher und Eispole, das Auftauen von Permafrostböden aus und bewirken mittelfristig einen deutlichen Anstieg des Meeresspiegels.[1]

Seit Beginn der systematischen Messungen 1864 hat sich die Erdoberfläche im globalen Mittel aussergewöhnlich stark erwärmt. Die durchschnittliche globale Temperaturerhöhung gegenüber 1864 beläuft sich auf rund 1 Grad. Die Erwärmung in der Schweiz seit 1864 ist mit 2 Grad doppelt so hoch.[2] In Glarus lag die Jahresmitteltemperatur im Jahr 2020 um 2,2 Grad höher als das langjährige Mittel von 1961 bis1990 (8 Grad) und seit 1988 lag sie immer darüber (Abb. 1).

Abbildung 1. Abweichung der Jahresmitteltemperatur zur Referenzperiode (1961–1990) in Glarus 1931 2020 (516 m.ü.M.)

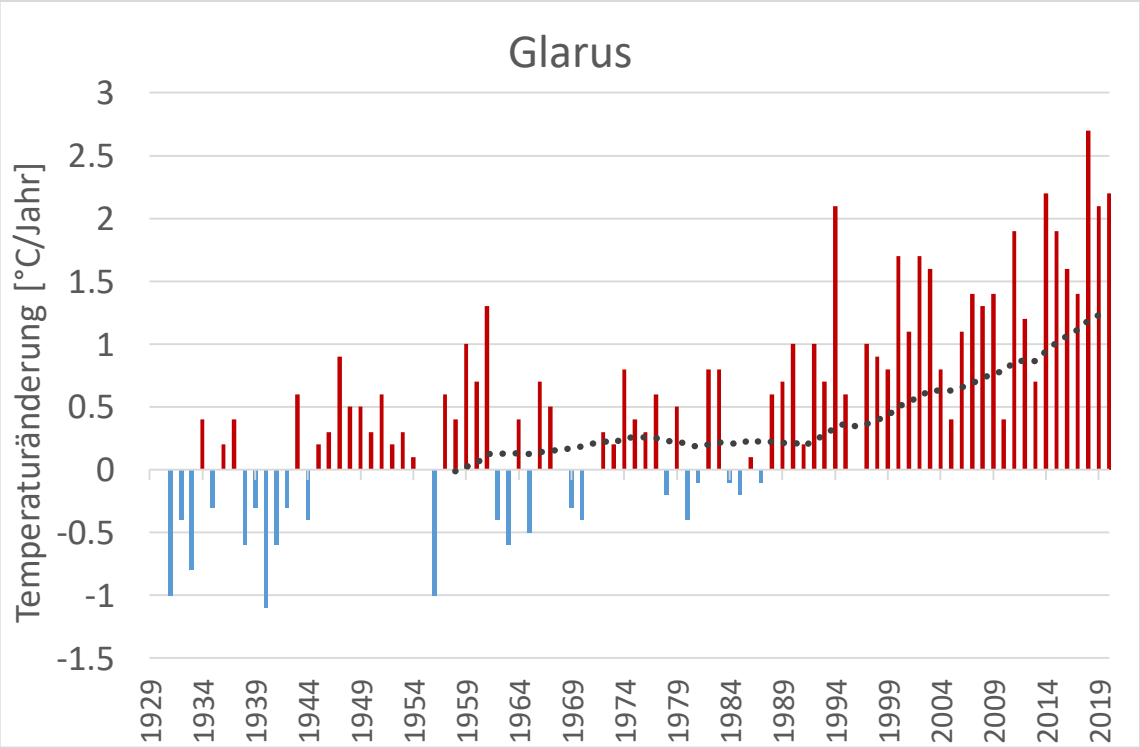

Die gepunktete Linie zeigt das gleitende 30-Jahres-Mittel.

[1] Akademien der Wissenschaft Schweiz (2016): «Brennpunkt Klima Schweiz. Grundlagen, Folgen und Perspektiven» Swiss Academies Reports 11 (5).
[2] BAFU: «Klima: Das Wichtigste in Kürze». URL: <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/klima/inkuerze.html> [Stand 12.5.2021].

2.2. Verursacher von Treibhausgasen

Spätestens seit dem fünften Sachstandsbericht des Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC) aus dem Jahr 2014 ist klar: «Die Erwärmung des Klimasystems ist eindeutig» und «der menschliche Einfluss auf das Klimasystem ist klar».[3] Die seit Beginn des 20. Jahrhunderts zunehmende Konzentration der Treibhausgase in der Atmosphäre – insbesondere von Kohlenstoffdioxid (CO_2) – verändert das globale Klima. Die Treibhausgase vermindern die Rückstrahlung von Wärme von der Erdoberfläche in den Weltraum.

Seit Beginn der Industrialisierung nimmt ihre Konzentration aufgrund menschlicher Aktivitäten zu. Zu den Treibhausgasen gehören neben Kohlenstoffdioxid auch Methan (CH_4) und Lachgas (N_2O). Kohlendioxid in der Atmosphäre ist der Haupttreiber des menschengemachten Klimawandels. Abbildung 2 zeigt die Aufteilung der in der Schweiz verursachten Treibhausgase auf die Verursacher[4].

Abbildung 2. Aufteilung der totalen Treibhausgasemissionen der Schweiz auf die Sektoren im Jahr 2019

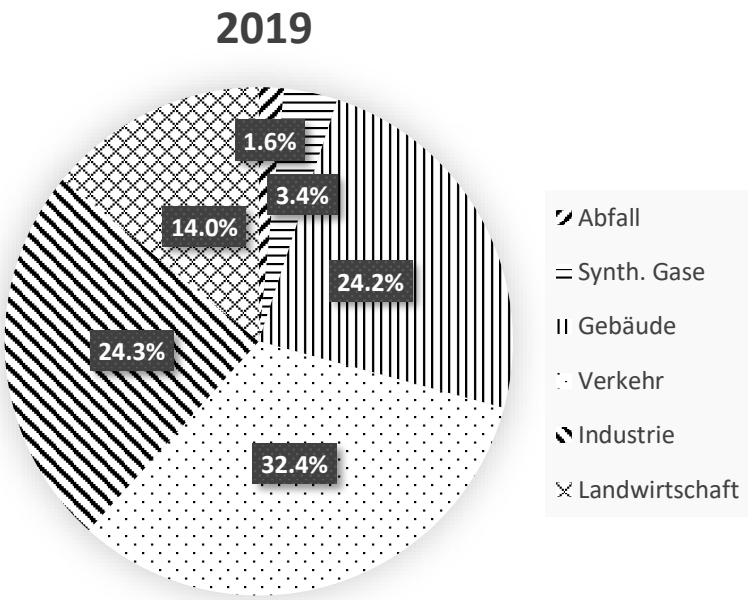

Beim Sektor Verkehr sind die Emissionen aus dem internationalen Flug- und Schiffsverkehr nicht enthalten.

Die Treibhausgasemissionen in der Schweiz sind seit 1990 um 14 Prozent gesunken. Dies gilt jedoch nur für die im Inland verursachten Emissionen. 2015 wurden in der Schweiz pro Kopf 5,5 Tonnen CO_2-Äquivalente (Masseinheit zur Vereinheitlichung der Klimawirkung der unterschiedlichen Treibhausgase) ausgestossen. Dabei ist der internationale Flug- und Schiffsverkehr nicht eingerechnet. Addiert man die durch Importgüter im Ausland verursachten Treibhausgasemissionen, beläuft sich das Total der Pro-Kopf-Emissionen auf mehr als das Doppelte, nämlich 14 Tonnen.[5] Damit liegt der sogenannte Treibhausgas-Fussabdruck der Schweiz weit über Schwellenwert der Belastbarkeitsgrenze des Planeten von höchstens 0,6 Tonnen CO_2-Äquivalente pro Kopf und Jahr.[6]

[3] IPCC (2014): «AR5 Synthesis Report: Climate Change 2014».
[4] BAFU (2021): «Kenngrössen zur Entwicklung der Treibhausgasemissionen in der Schweiz 1990-2019».
[5] BAFU (2018): «Umweltfussabdrücke der Schweiz».
[6] Dao et al. (2018): «National environmental limits and foodprints based on the planetary boundaries framework : the case of Switzerland.» Global Environmental Change, 52.

2.3. Folgen der Klimaveränderung

Mit dem Klimawandel nehmen extreme Wetterereignisse weltweit zu. In der Schweiz handelt es sich dabei primär um trockene Sommer, heftige Niederschläge, mehr Hitzetage und schneearme Winter.[7]

Der Kanton Glarus ist verschiedenen Herausforderungen und Risiken ausgesetzt. Er befindet sich in der Klimaregion der Alpen, welche von den Folgen des Klimawandels besonders betroffen ist. Die Klimaszenarien der Schweiz (CH2018[9]) zeigen, wo und wie der Klimawandel die Schweiz trifft, wenn heute keine wirkungsvollen Klimaschutzmassnahmen ergriffen werden. Steigen die globalen Treibhausgasemissionen weiter ungebremst an, ist in den Alpen ab Mitte des 21. Jahrhunderts mit der schweizweit stärksten Erwärmung zu rechnen. Es wird erwartet, dass die Jahresmitteltemperatur um weitere 2–4 Grad im Vergleich zu heute (Referenzperiode 1981–2010) steigen. Im Vergleich zum vorindustriellen Niveau hat die Temperatur aber bereits um 2 Grad zugenommen. Werden alle Simulationen berücksichtigt, könnte die Durchschnittstemperatur in den Alpen sogar um 4–8 Grad im Sommer (Juni, Juli, August) zunehmen.

Die Winterniederschläge werden wahrscheinlich zunehmen. Aufgrund der wärmeren Temperaturen fallen diese aber vermehrt als Regen anstatt Schnee. Infolgedessen nimmt die Anzahl Tage mit Neuschnee ab. Während heute in Glarus im Schnitt während 22 Tagen Neuschnee fällt, sind es Ende dieses Jahrhunderts noch zwölf Tage.[8] Entsprechend schrumpfen die schneereichen Gebiete. Die Schneeschmelze setzt bereits früher im Jahr ein, wodurch dieses Wasser im Sommer fehlt. Starkniederschläge werden in Zukunft wahrscheinlich merklich häufiger und intensiver. Dies betrifft alle Jahreszeiten, aber besonders den Winter. Auch seltene Extremereignisse wie ein Jahrhundertniederschlag fallen deutlich heftiger aus. In Kombination mit trockenen Sommern führt dies zu Veränderungen im Wasserhaushalt. Abflüsse im Winter werden ohne Klimaschutzmassnahmen bis Ende dieses Jahrhunderts im Vergleich zur Referenzperiode (1981–2010) im Kanton Glarus zunehmen und im Sommer stark bis sehr stark abnehmen (s Abb. 3).[9]

Abbildung 3. Erwartete Abflussveränderungen bis zum Ende des Jahrhunderts (2070–2099) im Vergleich zur Referenzperiode (1981–2010), falls kein Klimaschutz erfolgt

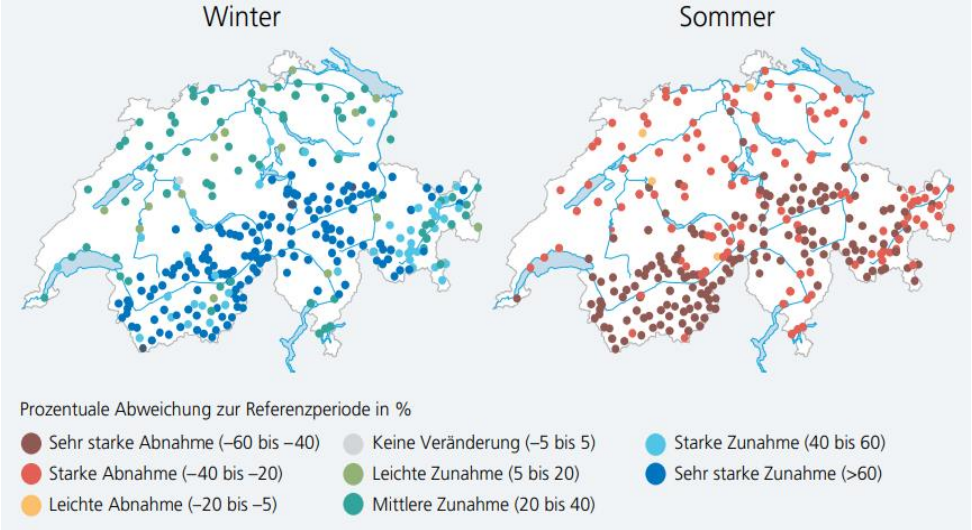

[7] National Centre for Climate Services (2018): «CH 2018 – Klimaszenarien für die Schweiz» Zürich.
[8] NCCS (2018): «CH2018 – Klimaszenarien für die Schweiz» National Centre for Climate Services, Zürich.
[9] NCCS (2021): «Schweizer Gewässer im Klimawandel» National Centre for Climate Services, Zürich.

2.4. Betroffenheit des Kantons Glarus

Die klimatischen Veränderungen haben vielfältige Folgen für den Kanton Glarus:

- Betroffen ist der *Tourismus*. Steigende Temperaturen verändern die Bedingungen für den Winter- und den Sommertourismus im Kanton Glarus. Die Skigebiete sind heute bereits mit abnehmender Schneesicherheit konfrontiert, was einschneidende Auswirkungen auf die Wirtschaftsstruktur haben wird. Anpassungsmassnahmen im Bereich Tourismus sollen dazu beitragen, dass sich bietende Chancen im Sommertourismus (Erfrischungstourismus in den Bergen) genutzt werden. Bereits heute ist an warmen Sommerwochenenden der Ansturm beispielsweise auf die beiden Bergseen Obersee und Klöntalersee gross. Dies bringt verschiedene Herausforderungen mit sich.
- Der starke Rückgang der *Gletscher* und das Auftauen der *Permafrostböden* im Alpenraum sind eine Folge des Klimawandels. Gemäss den hydrologischen Szenarien CH2018 sind die Glarner Gletscher bis zum Ende des 21. Jahrhunderts praktisch verschwunden.[10]
- Extreme Wetterereignisse haben einen Einfluss auf *Naturgefahrenereignisse* und auf den *Wasserhaushalt***.** Durch die schmelzenden Gletscher entstehen Gletscherseen und Hängegletscher verlieren an Stabilität. Das Auftauen der Permafrostböden, zunehmende Starkniederschläge und der Gletscherschwund verursachen ein häufigeres Auftreten von Hangmuren und Erdrutschen. Die Häufigkeit und Intensität von Hochwasserereignissen wird wahrscheinlich ansteigen, da es im Winter vermehrt auf Schnee regnen wird und Starkniederschlagsereignisse zunehmen werden.
- Trockene Sommer, wärmere Temperaturen und eine geringere Wasserverfügbarkeit im Sommer sind wiederum Herausforderungen für die *Waldpflege* und die *Landwirtschaft*. Auf die Alpen muss vermehrt Wasser geflogen werden, wie dies im Sommer 2018 der Fall war. Die Waldpflege muss sich an eine Verschiebung der Höhenstufen anpassen. So wird beispielsweise der heutige Waldbestand der subalpinen Stufe bei einem mässigen Klimawandel bis Ende Jahrhundert praktisch komplett verschwinden. Fichten, Buchen und allenfalls Tannen werden Probleme mit zunehmenden Trockenperioden haben.
- Die *alpinen Lebensräume* verschieben sich durch die wärmeren Temperaturen immer weiter in die Höhe, wodurch sie immer kleiner werden. Viele Arten werden von diesem Lebensraumverlust betroffen sein. Pro Jahrzehnt müssten die Arten 60–70 Höhenmeter zurücklegen, um unter den ihnen angestammten klimatischen Bedingungen weiterleben zu können. Vielen Arten gelingt dies nicht.[11] Wärmere Temperaturen haben auch Einfluss auf die Verbreitung von invasiven *Neobiota*, auf kälteempfindliche *Schadorganismen* und *krankheitsübertragende Organismen* wie Mücken oder Zecken. So können sich Zecken bei wärmeren Temperaturen besser vermehren und dies über eine längere Zeitspanne im Jahr. Buschmücken sind im Kanton Glarus bereits weitverbreitet. Die Tigermücke hat den Weg über die Alpen bereits geschafft.

Der Klimawandel ist zwar ein globales Problem, äussert sich aber in der Schweiz vor allem in alpinen Lagen überdurchschnittlich. Als Gebirgskanton ist der Kanton Glarus besonders stark betroffen. Er kann den Klimawandel zwar nicht alleine stoppen. Er hat aber ein besonderes Interesse, dessen Auswirkungen auf Umwelt, Gesellschaft und Wirtschaft zu beschränken. Vor diesem Hintergrund ist eine Vorbildfunktion des Kantons Glarus in dieser Fragestellung wichtig.

3. Internationale, nationale und kantonale Klimaschutzpolitik

Grundsätzlich geht es im Klimaschutz nicht darum, das Klima zu schützen, sondern vielmehr darum, die menschliche Gesellschaft vor den unerwünschten Auswirkungen des Klimawan-

[10] Zekollari et al. (2021): «Gletscherentwicklung bis 2100. In Hydro-CH2018: Szenarien bis 2100» Hydrologischer Atlas der Schweiz.
[11] Vitasse, Y. et al (2021): «Phenological and elevational shifts of plants, animals and fungi under climate change in the European Alps» Biological Reviews.

dels zu schützen. Denn die Natur wird sich evolutionsbedingt an die neuen Bedingungen anpassen, wenn auch nur mit einem grossen Artenverlust. Die Frage ist jedoch, ob sich die veränderten Lebensbedingungen auch für die menschliche Gesellschaft eignen. Für diese, oder zumindest grosse Teile davon, wird die Klimaveränderung eine immense Herausforderung sein. Irgendwann wird eine Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels nicht mehr möglich sein, weil durch den Wandel die Ressourcen knapp geworden sind oder gar nicht mehr zur Verfügung stehen.

Im Klimaschutz gibt es grundsätzlich zwei Handlungsfelder:

- Durch die Verminderung der Treibhausgase muss die Ursache des Klimawandels angegangen werden. Die Hauptemittenten (Abb. 2) sind so zu steuern, dass sich die Treibhausgasemissionen genügend reduzieren, um schwerwiegende Folgen des Klimawandels zu verhindern.
- Gleichzeitig ist es unumgänglich, sich an die bereits vorhandenen und weiteren Folgen des Klimawandels anzupassen. Klimabedingte Herausforderungen werden in allen Politikbereichen (s. dazu auch Ziff. 2.4) erwartet und erfordern entsprechende Anpassungsmassnahmen. Mit der Anpassung an den Klimawandel passt man sich beispielsweise durch eine veränderte Waldbewirtschaftung oder durch die Begrünung von verbauten Siedlungsflächen an die Folgen des Klimawandels an

Durch eine weltweite Reduktion der Treibhausgasemissionen fallen die Folgen des Klimawandels weniger stark aus. Dadurch sinkt auch der Anpassungsbedarf. Beide Ansätze (Verminderung und Anpassung) werden heute bereits verfolgt.

Der Klimawandel beschäftigt sowohl die internationale, nationale als auch kantonale Politik. Auf allen drei Ebenen versucht man, politische wie auch technische Antworten auf den Klimawandel zu finden.

3.1. Internationale Klimaschutzpolitik

Der Klimaschutz hat Ende des 20. Jahrhunderts die globale politische Ebene erreicht. 1992 haben die Vereinten Nationen in Rio de Janeiro das Rahmenabkommen zur Klimaveränderung (UNFCCC) verabschiedet. Seit 1995 finden jährliche Klimakonferenzen der UNFCCC-Signaturstaaten statt. Auch die Schweiz ist Mitglied dieser Klimakonferenz. Ein weiterer entscheidender Schritt der internationalen Klimapolitik ist das Übereinkommen von Paris vom 12. Dezember 2015.[12] Im Dezember 2015 haben sich alle 196 UN-Mitgliedstaaten mit der UNO-Klimakonvention auf ein klimapolitisches Ziel geeinigt. Mit der Ratifizierung verpflichten sich die Staaten zu folgenden Punkten (Art. 2 Abs. 1 Bst. a Übereinkommen von Paris):

- Den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf «deutlich unter 2 Grad» zu begrenzen, sodass die Risiken und Auswirkungen des Klimawandels erheblich vermindert werden. Es werden «Anstrengungen unternommen, […] um den Temperaturanstieg auf 1,5 Grad über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen».
- Die Fähigkeit der Länder zu stärken, sich an die nachteiligen Auswirkungen anzupassen und auf einen emissionsarmen Entwicklungspfad einzuschwenken. Die weltweiten Finanzmittelflüsse so auszurichten, dass diese mit den obigen Zielsetzungen vereinbar sind.

Über die Massnahmen und Umsetzungsstrategien dieser Zielvorgaben wird seither diskutiert. Der erste, wenig beachtete Bericht des Fachgremiums IPCC erschien im Jahre 1990 und wurde anschliessend alle fünf Jahre neu herausgegeben. Im IPCC-Bericht von 2018 zeigt der Weltklimarat auf, dass die Nettoemissionen auf null reduziert werden müssen, um die globalen Temperaturen zu stabilisieren.[12]

[12] IPCC (2018): «global warming of 1.5°C» URL: <https://www.ipcc.ch/sr15/> [Stand 13.5.2021].

3.1.1. Netto-Null-Ziel bzw. Klimaneutralität bis ins Jahr 2050

Aus der 2-Grad-Obergrenze bzw. dem 1,5 Grad-Ziel lässt sich die Menge an Treibhausgasemissionen berechnen, die noch in die Atmosphäre gelangen darf. Bei gleichbleibenden Treibhausgasemissionen wäre das verfügbare Budget bis ungefähr 2050 vollständig aufgebraucht. «Netto-Null» bedeutet, dass alle durch Menschen verursachten Treibhausgasemissionen durch Reduktionsmassnahmen oder natürliche Speicherung wieder aus der Atmosphäre entfernt werden müssen und somit die Klimabilanz der Erde netto, also nach den Abzügen durch natürliche und künstliche Treibhausgassenken, Null beträgt. Bei der Klimaneutralität geht es darum, nicht mehr Treibhausgasemissionen auszustossen, als gleichzeitig abgebaut oder gespeichert werden kann. Mit Klimaneutralität würde sich die globale Temperatur langfristig stabilisieren.[13] Eine weltweite Klimaneutralität bis zur Mitte dieses Jahrhunderts ist nach Einschätzung des Weltklimarates (IPCC) die Voraussetzung dafür, dass die Ziele des Pariser Übereinkommens erreicht werden. Je später das Netto-Null-Ziel erreicht wird, desto grösser wird der Bedarf an natürlichen und künstlichen Senken.

Als natürliche Treibhausgassenken gelten vor allem die Aufforstung von Wäldern oder andere natürliche langfristige Bindungsarten von CO_2. Bei künstlichen Senken oder auch Carbon-Capture-and Storage-Verfahren (CSS) kommen Techniken zum Einsatz, welche CO_2 aus der Atmosphäre entfernen und einlagern.

Das Netto-Null-Ziel bis 2050 entspricht dem wissenschaftlichen und internationalen politischen Konsens (Übereinkommen von Paris). Das Ziel hat sich auch in der Bevölkerung als Begriff durchgesetzt und kann als Synonym zu Klimaneutralität verstanden werden. Da es sich beim Klimawandel um ein globales Phänomen handelt, spielt es keine Rolle, wo auf der Erde die Treibhausgasemissionen verursacht bzw. kompensiert werden. Deshalb hat man sich international darauf geeinigt, auf das Territorialprinzip abzustellen. Dies bedeutet, dass die Klimaneutralität von den Vertragsparteien für das eigene Territorium erreicht werden muss. Die Klimaneutralität der Schweiz wird dementsprechend an den auf hiesigem Boden ausgestossenen Treibhausgasen gemessen. Die für die Produktion von Importgütern emittierten Treibhausgase sind folglich dem Produktionsland und nicht der Schweiz zuzuschreiben.

Der Umgang mit dem CO_2-Ausstoss des internationalen Güter- und Personentransports ist nicht im Übereinkommen von Paris enthalten und damit zurzeit noch ungelöst.

3.2. Nationale Klimaschutzpolitik

Im Jahr 1999 trat die erste Fassung des Bundesgesetzes über die Reduktion der CO_2- Emissionen (CO_2-Gesetz) in Kraft. 2008 wurde die CO_2-Abgabe auf Brennstoffen in der heutigen Form eingeführt. Die Kompetenz zur Festlegung der Erhöhungsschritte liegt bei der Bundesversammlung.

Auch für die Schweiz war das Übereinkommen von Paris ein wichtiger Schritt. Sie hat das Abkommen im Jahr 2017 ratifiziert. Die unterzeichnenden Staaten verpflichten sich, alle fünf Jahre neue Reduktionsziele einzureichen. Die Schweiz hat sich im Moment zu einer Reduktion der Treibhausgasemissionen bis 2030 um 50 Prozent gegenüber 1990 verpflichtet. 2017 wurde zudem die Energiestrategie 2050 in der Referendumsabstimmung deutlich angenommen. Auch diese war für die nationale Klimapolitik wegweisend.

Aktuell wird die Gletscher-Initiative behandelt, die das Übereinkommen von Paris und das Netto-Null-Ziel bis 2050 in der Verfassung verankern will.

[13] myclimate: «Was bedeutet Netto-Null-Emissionen» URL: <https://www.myclimate.org/de/informieren/faq/faq-detail/was-bedeutet-netto-null-emissionen/> [Stand 13.5.2021].

Am 27. Januar 2021 hat der Bundesrat überdies die «Langfristige Klimastrategie der Schweiz» verabschiedet.[14] Diese verfolgt ebenfalls das Netto-Null-Ziel bis 2050. Dieses Klimaziel hat der Bundesrat aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnissen bereits Ende August 2019 bekannt gegeben.

Massnahmen zur Anpassung an die negativen Auswirkungen des Klimawandels sind bereits heute nötig und werden in Zukunft immer wichtiger. Der Bund hat ein Netzwerk (NCCS) für die Erarbeitung, Bündelung und Verbreitung von Klimadienstleistungen ins Leben gerufen, mit dem Ziel, diese Dienstleistungen für eine resiliente Schweiz zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden zu koordinieren. Im August 2020 hat er den Aktionsplan 2020–2025 zur Anpassung an den Klimawandel verabschiedet.[15]

3.3. Kantonale Klimaschutzpolitik

Das Klima macht keinen Halt an der Kantonsgrenze. Damit die Schweiz das Ziel Netto-Null 2050 erreichen kann, müssen auch die Kantone und die Gemeinden ihren Beitrag leisten. Der Gebirgskanton Glarus ist von den klimabedingten Risiken besonders betroffen. Eine wirksame Klimapolitik ist für den Kanton Glarus deshalb besonders wichtig.

3.3.1. Umgang mit dem Klimawandel

Der Kanton Glarus hat 2019 einen Bericht über den «Umgang mit der Klimaveränderung im Kanton Glarus» herausgegeben. Dieser zeigt auf, in welchen Bereichen Auswirkungen zu erwarten sind und wie diesen mit Anpassungsmassnahmen zu begegnen ist. Viele Massnahmen wurden oder werden bereits umgesetzt. In einem Fortschrittsbericht 2021 wurde der Umsetzungsstand dieser Massnahmen aufgezeigt; neue Massnahmen wurden hinzugefügt.

Mit dem neuen Aktionsplan des Bundes «Anpassung an den Klimawandel in der Schweiz 2020–2025» vom August 2020 kommen weitere Massnahmen dazu. Diese können oft nur in Zusammenarbeit von Bund, Kanton und Gemeinden umgesetzt werden.

3.3.2. Kantonales Energiegesetz

An der Landsgemeinde im September 2021 wurde die Änderung des kantonalen Energiegesetzes angenommen. Das Ziel war, die Mustervorschriften 2014 der Kantone im Energiebereich (MuKEn 2014) in das kantonale Recht zu übernehmen. Dadurch soll der Einsatz von fossilen Energieträgern im Gebäudebereich nochmals deutlich sinken. Mit der Übernahme der MuKEn 2014 wurden Voraussetzungen geschaffen, die energetische Qualität von Neubauten und Umbauten gemäss dem Stand der Technik zu erhöhen. Die Landsgemeinde verschärfte das Gesetz zusätzlich.

3.3.3. Kantonale Energieplanung 2035

Seit 2012 verfügt der Kanton Glarus über eine kantonale Energieplanung (Energiekonzept 2012). Sie ist 2020 ausgelaufen. Als Anschlussplanung wurde die kantonale Energieplanung 2035 erarbeitet. Dazu wurde im Sommer 2021 eine Vernehmlassung durchgeführt. Die kantonale Energieplanung legt die Grundlage für die kantonale Energiepolitik der kommenden Jahre, definiert Ziele und legt Massnahmen in den Bereichen Gebäude, Mobilität, Betriebe, Raumplanung und Energieversorgung fest.

---

[14] BAFU (2021): «Klimaschutz: Bundesrat verabschiedet die langfristige Klimastrategie der Schweiz» URL: <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/dokumentation/medienmitteilungen/anzeige-nsb-unter-medienmitteilungen.msg-id-82140.html> [Stand 13.5.2021].

[15] BAFU (2020): «Anpassung an den Klimawandel in der Schweiz: Aktionsplan 2020-2025» URL: <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/klima/publikationen-studien/publikationen/anpassung-klimawandel-schweiz-aktionsplan-2020-2025.html> [Stand 12.5.2021].

3.3.4. Energiefonds

Mit dem Energiefonds sollen vorrangig die Ziele der kantonalen Energieplanung erreicht werden. Die Zielerreichung erfolgt mit konsequenter Förderung von Energieeffizienzmassnahmen an Gebäuden, dem Aufbau und der Erweiterung bestehender Wärmeverbünde, der Förderung der Nutzung von Sonnen- und Holzenergie und des effizienten Energieeinsatzes.

3.3.5. Stand Klimathematik in anderen Kantonen

Bis jetzt haben nur wenige andere Kantone den Klimaschutz in der Verfassung verankert. In verschiedenen Kantonen (z. B. BE, LU, ZH) wurden im Laufe der Jahre 2018 und 2019 Vorstösse zur Aufnahme des Klimaschutzes in die Kantonsverfassung eingereicht:

- Genf war der erste Kanton, welcher im Rahmen der Totalrevision seiner Kantonsverfassung im Jahr 2012 eine Bestimmung einführte, wonach der Staat Massnahmen zur Reduktion der Treibhausgasemissionen umsetzt.
- Im Kanton Appenzell Ausserrhoden, wo die jüngste Totalrevision einer Kantonsverfassung im Gange ist, hat die eingesetzte Verfassungskommission am 26. Oktober 2020 den Verfassungstext, inklusive Aufnahme eines Klimaartikels, einstimmig verabschiedet. Die Vernehmlassung dazu lief bis im Juni 2021. Nun arbeitet die Verfassungskommission einen Entwurf des neuen Verfassungstextes zuhanden des Regierungsrates aus.
- Im Kanton Bern hat das Stimmvolk am 26. September 2021 einem neuen Artikel in der Kantonsverfassung zugestimmt.
- Im Kanton Luzern wurde ein Vorstoss zur Aufnahme der Klimathematik in die Verfassung abgelehnt.
- Im Kanton Zürich hat der Kantonsrat am 28. Juni 2021 in erster Lesung einer parlamentarischen Initiative zur Verankerung des Klimaschutzes in der Kantonsverfassung in abgeänderter Form zugestimmt.
- Im Kanton Basel-Landschaft hat der Landrat am 25. Juni 2020 der Initiative «Klimaschutz» zugestimmt. Mit dieser wird die verbindliche Umsetzung des Pariser Klimaabkommens auf kantonaler Ebene in einem neuen Klimaschutzgesetz festgeschrieben.

4. Vorschlag zur Umsetzung der Motion

4.1. Neuer Verfassungsartikel

In der Motion wurde vorgeschlagen, den Klimaschutz in den Artikel 22 der Kantonsverfassung betreffend «Schutz der Umwelt» aufzunehmen. Dieser beinhaltet neben dem Umweltschutz auch den Schutz des Menschen und die Schönheit und Eigenart der Landschaft, der Ortsbilder und der Natur- und Kulturdenkmäler. Die Ergänzung dieses Artikels mit dem Thema Klimaschutz hätte einen langen und unübersichtlichen Artikel zur Folge.

Während der Erarbeitung der Kantonsverfassung von 1988 hatte der Klimaschutz noch nicht dieselbe öffentliche Aufmerksamkeit wie heute, weshalb der Klimaschutz in der Kantonsverfassung auch nicht erwähnt wird. Aufgrund des Klimawandels und der Dringlichkeit, dieses Thema anzugehen, ist die Verankerung des Klimaschutzes in einem separaten Artikel in der Kantonsverfassung angezeigt. Der Regierungsrat hat deshalb einen neuen Artikel 22a «Klimaschutz» ausarbeiten lassen.

4.2. Anliegen der Motion grösstenteils berücksichtigt

Der Umsetzungsvorschlag beinhaltet drei Absätze. Diese decken das Grundanliegen der Motion ab. Zum Teil wurden jedoch Absätze umformuliert, präzisiert und/oder zusammengenommen.

Tabelle 1. Gegenüberstellung von Motion und Umsetzungsvorschlag

Inhaltlicher Vorschlag Motion	*Umsetzungsvorschlag Regierungsrat*
Aktive Klimaschutzpolitik betreiben	Absatz 1
Massnahmen zur Begrenzung der Klimaveränderung auf deutlich unter 2°C (Pariser Klimaabkommen) ergreifen	Die Ziele des Bundes zu wiederholen ist unnötig. In Absatz 1 wird jedoch auf diese verwiesen.
Stärkung der Fähigkeit zur Anpassung an die Auswirkungen der Klimaveränderung	Ist in Absatz 1 enthalten.
Klimaverträgliche Ausrichtung der öffentlichen und privaten Finanzflüsse	Spezifische Massnahmen sollen nicht in der Verfassung erwähnt sein.
Steuern, Gebühren und Abgaben wirksame Anreize im Sinne des Klimaziels schaffen	Absatz 3

4.3. Verankerung und Zielsetzung Klimaschutz

Mit der Aufnahme des Klimaschutzes in die Kantonsverfassung soll die Grundlage für weitere gesetzgeberische Arbeiten gelegt werden. Der Verfassungsartikel soll ein klares Bekenntnis zum Klimaschutz beinhalten und das öffentliche Bewusstsein, dass Klimaschutz eine gesellschaftliche Aufgabe ist, stärken.

Kanton und Gemeinden sollen eine aktive Klimaschutzpolitik betreiben und im jeweiligen Kompetenzbereich rasche und effiziente Massnahmen definieren.

Mit der Verankerung des Klimaschutzes in der Kantonsverfassung werden nicht direkt konkrete Massnahmen oder gar Verhaltensänderungen festgelegt. Der Einbezug des Themenbereichs Klimaschutz in die Verfassung stellt eine erste Stufe in der Auseinandersetzung des Kantons und der Gemeinden mit diesem Thema dar.

Mit einer Verfassungsbestimmung wird sichergestellt, dass der Kanton und die Gemeinden eine aktive Klimaschutzpolitik betreiben können. Dies beinhaltet Massnahmen zur Verminderung von Treibhausgasemissionen und zur Anpassung an den Klimawandel.

5. Vernehmlassungsverfahren

Die Vernehmlassung dauerte vom 1. Juli bis zum 10. September 2021. Es gingen insgesamt 18 Vernehmlassungsantworten ein.

5.1. Generelle Beurteilung der Vorlage

17 Vernehmlassungsteilnehmende befürworteten eine Aufnahme des Klimaschutzes in einen Verfassungsartikel. Die Dringlichkeit des Themas Klimaschutz und auch die Notwendigkeit von Massnahmen, welche zur Erreichung der Klimaneutralität beitragen, wurden allgemein anerkannt. Den meisten Vernehmlassungsteilnehmenden war es wichtig, dass der Verfassungsartikel möglichst schnell umgesetzt wird. Die Verankerung des Klimaschutzes in der Verfassung bewirke noch keine Veränderung.

Im Verfassungsartikel soll nach Auffassung von einzelnen Vernehmlassungsteilnehmenden ein klares Klimaziel genannt werden und nicht nur implizit in den Materialien auf die Klimaziele des Pariser Abkommens verwiesen werden. In Zukunft könnten auch andere Abkommen relevant werden.

Die für die Erreichung der Klimaziele notwendigen Instrumente wie zum Beispiel ein CO_2-Monitoring und eine Klimafachstelle sollen in entsprechenden Grundlagen definiert werden.

Einzig ein Vernehmlassungsteilnehmer lehnte die vorgeschlagene Verfassungsänderung ab. Die Aufnahme des Klimaschutzes in die Kantonsverfassung sei nicht zielführend und löse die Probleme nicht. Auch seien neue Stellen für den Klimaschutz in der kantonalen Verwaltung nicht erwünscht. Falls dennoch ein Verfassungsartikel aufgenommen werden soll, sei die Nennung einer Jahreszahl darin problematisch.

5.2. Berücksichtigte Anliegen

In der Vernehmlassung wurde kritisiert, dass die finanziellen Folgen zu wenig ausführlich dargestellt würden. Auch sei darzulegen, wo und in welchem Umfang nachgelagerte Gesetzesanpassungen (Massnahmen) konkret erwartet werden können. Einige Angaben zu den finanziellen Folgen wurden deshalb ergänzt. Weiterführende Angaben können jedoch zum jetzigen Zeitpunkt nicht gemacht werden. Konkrete Aussagen sind in den nachfolgenden Gesetzesvorlagen möglich. Unter Ziffer 8 wird auf die Notwendigkeit der Ausführungsgesetzgebung hingewiesen.

Verschiedene Antworten bemängelten, dass die Bestimmung die Dringlichkeit des Klimaschutzes und Präzision des Klimaziels nicht vollumfänglich abbilde. Im Verfassungsartikel solle ein klares Klimaziel genannt werden. Es wurde ein Formulierungsvorschlag für Absatz 1 eingebracht. Der Regierungsrat erachtet es jedoch als unnötig, in der Kantonsverfassung die Klimaziele des Bundes zu wiederholen. Weiter wurde vorgeschlagen, dass der Absatz mit dem Ziel der Klimaneutralität bis 2040 ergänzt wird. Auch die Nennung einer Jahreszahl erscheint dem Regierungsrat nicht zweckmässig. So bleibt eine gewisse Flexibilität erhalten. Absatz 1 wird jedoch dahingehend ergänzt, dass generell auf die Klimaziele des Bundes und internationale Abkommen hingewiesen wird. Dadurch muss die Kantonsverfassung nicht geändert werden, wenn die Wissenschaft beispielsweise zum Schluss kommt, dass das Netto-Null-Ziel schon bis 2040 zu erreichen ist und sich dadurch die nationalen und internationalen Klimaziele ändern. Werden in Zukunft andere internationale Abkommen als das Pariser Klimaabkommen relevant, sind diese bereits in der Kantonsverfassung verankert. Genauere Zielvorgaben wie zum Beispiel ein kantonales Netto-Null-Ziel bis 2040 können auf Gesetzesstufe benannt werden.

Ein Vernehmlassungsteilnehmer stiess sich in Absatz 1 am Zusatz «aktiv». Er sei zu streichen. Bei diesem Zusatz handelt es sich lediglich um eine Verstärkung des Verbs. Das Anliegen wurde berücksichtigt.

Mehrfach wurde beantragt, Absatz 3 sei zu präzisieren. Der Begriff «Klimaneutralität» sei nicht wissenschaftlich definiert, deshalb brauche es ein Emissionsziel. Vorgeschlagen wurde folgende Ergänzung: «Im Rahmen ihrer Möglichkeiten können sie Massnahmen zur Erreichung von Netto-Null-Emissionen bis 2030 einfordern.». Der Begriff «Klimaneutralität» wird nun durch den Begriff «Klimaziele» ersetzt. Die Klimaziele des Kantons beziehen sich auf die in Absatz 1 erwähnten Klimaziele des Bundes und der für die Schweiz verbindlichen internationalen Abkommen. Es wurde auch beantragt, dass das Netto-Null-Ziel des Kantons verschärft wird, damit der Kanton schweizweit eine Vorreiterrolle einnehmen kann. Der Vorschlag Netto-Null-Emissionen bis 2030 ist jedoch unrealistisch. Nach Annahme der Verfassungsbestimmung müssen gesetzliche Vorgaben erarbeitet werden, was Zeit in Anspruch nimmt. Der Verfassungstext soll allgemeine Ziele vorgeben. Die nachfolgende Gesetzgebung beinhaltet detailliertere Vorgaben und kann auch zeitliche Vorgaben bezüglich Klimaschutz enthalten. Der Vorschlag, dass Kanton und Gemeinden Massnahmen zur Erreichung der Klimaziele umsetzen sollen, wird in Absatz 2 aufgenommen.

5.3. Nicht berücksichtigte Anliegen

Es wurde beantragt, dass sich der Kanton und die Gemeinden prioritär und schnellstmöglich insbesondere für die Begrenzung der Klimaveränderung einsetzen sollen. Mit der in Ziffer 5.2 erwähnten Ergänzung in Absatz 1 werden die zu erreichenden Klimaziele vorgegeben. Diese geben den präventiven Massnahmen genügend Gewicht. Das aktuelle nationale Ziel Netto-Null bis 2050 gibt bereits vor, dass schnellstmöglich Klimaschutzmassnahmen notwendig sind. Ansonsten kann dieses Ziel nicht erreicht werden.

Zu Absatz 2 wurde mehrfach verlangt, dass Umweltanliegen prioritär berücksichtigt werden müssen, wenn es sich um Klimaschutzmassnahmen handelt, und dass der Begriff «wirtschaftsverträglich» durch «Stärkung der Volkswirtschaft» ersetzt wird. Die Wirtschaft sei kein Selbstzweck, sondern diene der Versorgung der Gesellschaft (sozialverträglich), und habe die planetaren Grenzen einzuhalten (umweltverträglich). Des Weiteren dürfe der Begriff «wirtschaftsverträglich» nicht zum Vorwand genommen werden, an bisherigen wirtschaftlichen Strukturen festzuhalten. Der Absatz sei deshalb umzuformulieren, damit klar sei, dass der Klimaschutz auf dem Nachhaltigkeitsprinzip der Bereiche Ökologie, Soziales und Wirtschaft beruht. Es ist für den Regierungsrat jedoch kein Anpassungsbedarf ersichtlich.

Es wurde weiter beantragt, dass neben der Umweltverträglichkeit auch die Biodiversitätsverträglichkeit erwähnt wird und dass die Wirtschaftsverträglichkeit gestrichen wird. Dieses Anliegen wird nicht berücksichtigt. Der Absatz wird jedoch aufgrund anderer Anträge sprachlich umformuliert. Umweltverträglichkeit beinhaltet auch die ökologische Nachhaltigkeit sowie die Bewahrung der Biodiversität.

6. Erläuterungen zur Bestimmung

Artikel 22a; Klimaschutz

Der einleitende Grundsatz in Absatz 1 gibt eine generelle Ausrichtung des staatlichen Handelns im Bereich des Klimaschutzes vor. Der Kanton und die Gemeinden setzen sich gemeinsam im Rahmen ihrer Zuständigkeiten aktiv für die Begrenzung der Klimaveränderung und deren Auswirkungen ein. Dabei handelt es sich um Massnahmen gegen die weitere Erderwärmung, somit um die Reduktion von Treibhausgasen, und um die Anpassung an die Auswirkungen der Klimaveränderung, wie z. B. Schutz vor Naturgefahren oder Anpassungen in der Forst- und Landwirtschaft. Dazu sollen der Kanton und die Gemeinden den erforderlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele des Bundes sowie der für die Schweiz verbindlichen internationalen Abkommen leisten. Im Moment ist dies das Ziel Netto-Null bis 2050 und das Pariser Klimaabkommen. In Zukunft können aber nach neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen auch andere Klimaziele gelten oder andere internationale Klimaabkommen relevant werden. Konkrete Aufgaben werden in einer Sachgesetzgebung zu formulieren sein.

Absatz 2 formuliert die Aufgabe des Kantons und der Gemeinden, geeignete Massnahmen umzusetzen, damit die in Absatz 1 erwähnten Klimaziele erreicht werden. Der Klimaschutz beinhaltet Massnahmen zur Begrenzung der Klimaveränderung und Massnahmen zur Anpassung an die Auswirkungen dieser Entwicklung. Welche Massnahmen dazu notwendig und welche prioritär anzugehen sind, wird in den nachfolgenden Gesetzgebungen festgehalten. Weiter beinhaltet der Absatz allgemeine Vorgaben, wie die Massnahmen zum Klimaschutz auszugestalten sind. Massnahmen zum Klimaschutz sollen ökologisch, sozial und wirtschaftlich nachhaltig ausgestaltet sein.

Die Massnahmen zum Klimaschutz sollen die Wirtschaft des Kantons Glarus insgesamt stärken, auch wenn einzelne von ihnen die Wirtschaft beeinträchtigen können. Eine Stärkung beinhaltet auch die Anpassung an die Auswirkungen der Klimaveränderung und die Umstellung der Wirtschaft auf nachhaltige Prozesse und nachwachsende Rohstoffe sowie die damit verbundene Schaffung von zukunftsfähigen Arbeitsplätzen. Die Massnahmen müssen sozial nachhaltig sein. Sie dürfen nicht dazu führen, dass sozial Benachteiligte durch die Massnah-

men massiv stärker belastet werden. Auch müssen die Massnahmen im Klimaschutz ökologisch nachhaltig sein und somit wichtige Ziele wie etwa der Schutz der Biodiversität, des Bodens und der Landschaft beachten. Gerät die Umwelt aus dem Gleichgewicht, hat dies wiederum massive Auswirkungen auf die Wirtschaft und die Gesellschaft.

Das Übereinkommen von Paris von 2015 formuliert das Ziel, «Finanzflüsse in Einklang mit einer treibhausgasarmen und gegenüber Klimaveränderungen widerstandsfähigen Entwicklung zu bringen». Die klimaverträgliche[16] Ausrichtung der Finanzflüsse soll dazu beitragen, die globale Klimaerwärmung auf deutlich unter 2 Grad zu begrenzen. Absatz 3 nimmt diese Forderung aus dem Übereinkommen von Paris und der Motion auf, beschränkt sich aber auf das Setzen von wirksamen finanziellen Anreizen.

Der Kanton und die Gemeinden setzen finanzielle Anreize über öffentliche Abgaben wie Lenkungssteuern oder Gebühren und Fördermittel (z. B. Energiefonds) zugunsten des Klimaschutzes. Damit diese Anreize in den entsprechenden Gesetzen formuliert werden können (z. B. Steuergesetz), ist es wichtig, dass die Kantonsverfassung diesen Auftrag enthält. Welche finanziellen Anreize gesetzt werden, um die Klimaziele zu erreichen, wird mit den entsprechenden Gesetzgebungen konkretisiert.

7. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die neue Verfassungsbestimmung hat keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen. Es ist jedoch klar, dass die Klimaveränderung bzw. die Umsetzung von Massnahmen zum Klimaschutz Kostenfolgen hat. Die Kosten werden umso grösser ausfallen, je länger nichts gegen die Klimaveränderung unternommen wird. Es müssen eine Reihe von Massnahmen getroffen werden, um eine weitere Erwärmung des Klimasystems zu unterbinden sowie um auf die Auswirkungen des Klimawandels zu reagieren. Ein Teil der Kosten für Massnahmen betreffend die Auswirkungen des Klimawandels ist im «Bericht über den Umgang mit der Klimaveränderung im Kanton Glarus» (s. Ziff. 4.1) aufgeführt.

Die Höhe der Kosten ist von der kantonalen Planung und den Vorgaben des Bundes abhängig (Gesetzgebungsarbeiten, Massnahmenplanungen, Umsetzungskosten). Ein Grossteil dieser Kosten fällt aber unabhängig davon an, ob der Kanton den Klimaschutz mit einer Bestimmung in der Verfassung verankert oder nicht, so etwa Kosten für die Folgefinanzierung des Energiefonds bis 2035 von 19,22 Millionen Franken. Gleichzeitig dürften dem Kanton ein etwa doppelt so hoher Betrag aus Bundesmitteln (CO_2-Abgabe, Klimafonds) zur Verfügung stehen.

Neben Kosten entstehen mit dem Klimaschutz aber auch ökonomische Chancen für den Kanton Glarus. Mit finanziellen Anreizen z. B. für Gebäudesanierungen profitiert das lokale Bau- und Installationsgewerbe sowie die Glarner Produzenten von Bau- und Dämmstoffen, wodurch die kantonale Wirtschaft und somit der Arbeitsmarkt im Kanton gestärkt werden. Durch den vermehrten Einsatz von modernen und effizienten Energietechnologien werden die Innovation und das Know-how gefördert und damit der Wirtschaftsstandort Glarus gestärkt und konkurrenzfähig gehalten.

Aufgrund der Verankerung der neuen Verfassungsbestimmung ergeben sich weder auf Ebene des Kantons noch auf Ebene der Gemeinden unmittelbare personelle Auswirkungen. Im Rahmen von nachfolgenden Gesetzgebungsarbeiten sowie Planungen ist allfälliger Personalbedarf zu klären.

[16] «Klimaverträglich» sind Investitionen und Finanzierungen, wenn sie mit dem international vereinbarten Klimaziel übereinstimmen.

8. Nachfolgende Gesetzgebung

Nach der Annahme der Verfassungsbestimmung müssen gesetzliche Vorgaben erarbeitet werden. Dies kann durch einen speziellen Abschnitt im kantonalen Umweltschutzgesetz oder durch ein eigenes Gesetz erfolgen.

9. Inkraftsetzung

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

10. Motion «Aufnahme des Klimaschutzes in die Kantonsverfassung»

Im Juni 2019 forderten Pascal Vuichard und Unterzeichnende in der Motion «Aufnahme des Klimaschutzes in die Kantonsverfassung», dass Artikel 22 KV ergänzt werde. Es seien damit ein klares Bekenntnis für das Thema Klimaschutz abzugeben sowie die Grundlage für weitere gesetzgeberische Arbeiten zu schaffen.

Der Aufgabenbereich Klimaschutz ist in der Verfassung des Kantons Glarus bislang nicht explizit erwähnt. Die Bedeutung dieses Themas ist in den letzten 20 Jahren stetig gewachsen. Der Klimaschutz stellt heute eine grosse Herausforderung für die globale Gesellschaft und die staatlichen Organe auf allen Ebenen dar. Der Regierungsrat war in seiner Stellungnahme vom 4. Februar 2020 der Meinung, dass die hohe Bedeutung des Klimaschutzes für die Gesellschaft es rechtfertigt, diesen Aufgabenbereich in die Verfassung des Kantons aufzunehmen.

In diesem Sinne wird der Landsgemeinde ein neuer Artikel 22a KV unterbreitet. Mit dieser Bestimmung hat der Regierungsrat die grundsätzliche Forderung der Motion erfüllt. Sie kann als erledigt abgeschrieben werden.

11. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat,

1. *der beiliegenden Verfassungsänderung zuhanden der Landsgemeinde zuzustimmen; und*
2. *die Motion als erledigt abzuschreiben.*

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Marianne Lienhard, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber

Beilagen:
- Motion
- SBE